



008041/EU XXV.GP
Eingelangt am 20/12/13

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. November 2013
(OR. en)**

**14993/13
ADD 1**

**PV/CONS 50
AGRI 668
PECHE 460**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3265.** Tagung des Rates der Europäischen Union
(**LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI**) vom 17. Oktober 2013 in
Luxemburg

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 14828/13)

1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates [erste Lesung] (GA + E) 3
2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses (EG) Nr. 2004/585 des Rates [erste Lesung] (GA + E) 5
3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG [erste Lesung] (GA) 8
4. Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 8

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates [erste Lesung] (GA + E)

– Annahme

- a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung
- b) der Begründung des Rates

14668/13 CODEC 2246 PECHE 443

+ ADD 1

+ ADD 2

12005/13 PECHE 306 CODEC 1683

+ COR 1 (fr, nl)

+ COR 2 (sv)

+ REV 1 (nl)

+ ADD 1 REV 1

vom AStV (1. Teil) am 16.10.2013 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV)

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates

über Kontrollvorschriften in den Bereichen Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse und Verbraucherinformation

"Im Anschluss an die Reform der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Europäische Kommission um Vorlage eines Vorschlags zur Änderung der Kontrollregelung (Verordnung (EG) Nr. 1224/2009). Dieser Änderungsvorschlag sollte berücksichtigen, dass in Bezug auf Erzeugnisse, die aus Fischen aus Wildfang hergestellt werden, eine Regelung hinsichtlich der Angabe der Art des verwendeten Fanggeräts getroffen werden muss.

Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission außerdem, zu gegebener Zeit die Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission hinsichtlich der obligatorischen Informationen für den Verbraucher zu erlassen, die notwendig sind, um den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, der Kontrollverordnung in der geänderten Fassung und der Verordnung (EU) Nr. 1196/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel Rechnung zu tragen."

Erklärungen der Kommission

zu Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e

"Die Kommission ist nicht mit der Änderung einverstanden, die die Rechts- und Sprachsachverständigen in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe e des Wortlauts der beim informellen Trilog vom 8. Mai 2013 erzielten politischen Einigung zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur eingebracht haben (neuer Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e in Dokument 12005/13).

Die Kommission vertritt den Standpunkt, dass – wie beim informellen Trilog vom 8. Mai 2013 vereinbart wurde – eine angemessene Kennzeichnung oder Etikettierung für alle Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gemäß Artikel 42 Absatz 1 (neuer Artikel 35 Absatz 1 in Dokument 12005/13), die dem Endverbraucher zum Kauf angeboten werden, das Mindesthaltbarkeitsdatum ohne jede Einschränkung angeben sollte. Die Einfügung des Wortes "gegebenenfalls" in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe e (neuer Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e in Dokument 12005/13) wird Rechtsunsicherheit verursachen und das Ziel von mehr Transparenz für die Verbraucher gefährden."

zu Artikel 35

"Die Kommission bedauert, dass die Einigung zwischen den beiden Gesetzgebern dazu geführt hat, dass die Verpflichtung zur Angabe des "Zeitpunkts des Fanges" bei Fischereierzeugnissen bzw. des "Zeitpunkts der Entnahme" bei Aquakulturerzeugnissen aus dem Kommissionsvorschlag gestrichen wurde. Nach Ansicht der Kommission liefern diese Zeitpunkte den Verbrauchern wesentliche Informationen. Die Angabe des Zeitpunkts des Fanges bzw. des Zeitpunkts der Entnahme kommt den kleinen Küstenfischern und kleinen Erzeugern zugute und fördert kurze Vertriebswege für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse.

Die Kommission bedauert ferner, dass die beiden Gesetzgeber die Anwendung bestimmter Etikettierungsanforderungen für haltbar gemachte und zubereitete Erzeugnisse, d.h. die Handelsbezeichnung, die Produktionsmethode und die Herkunft, aus dem Kommissionsvorschlag gestrichen hat. Die Kommission ist davon überzeugt, dass mit diesen Anforderungen einer zunehmenden öffentlichen Nachfrage nach Informationen über den Inhalt haltbar gemachter und zubereiteter Erzeugnisse entsprochen wird. Dies ist auch ein wesentliches Element für die Glaubwürdigkeit und den Wert der Erzeugung der Union.

Die Kommission möchte bekräftigen, dass die obengenannten Etikettierungsanforderungen, die von der Kommission vorgeschlagen wurden, der Fischereiwirtschaft keine unverhältnismäßigen Belastungen auferlegen würden, da sie auf den bestehenden Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit aufbauen."

Erklärung Österreichs

zu obligatorischen Verbraucherinformationen über das Mindesthaltbarkeitsdatum von frischen Fischereierzeugnissen

"Österreich möchte seine Bedenken zu den neuen obligatorischen Verbraucherinformationen, insbesondere zu dem Mindesthaltbarkeitsdatum, der Kategorie des von den Fischern eingesetzten Geräts, der Angabe des Fang- bzw. des Produktionsgebietes, wie auch – was die Süßwasserfischerei anbelangt – dem Hinweis auf das jeweilige Gewässer, zum Ausdruck bringen, da diese Informationen voraussichtlich übermäßige Restriktionen und Verwaltungslasten für die Mitgliedstaaten und deren Marktteilnehmer mit sich bringen werden (siehe auch Erklärung Frankreichs, Deutschlands, Spaniens, Belgiens, Dänemarks, Portugals, Griechenlands und Maltas vom 8. Juli 2013).

Österreich möchte insbesondere seine Bedenken zu den obligatorischen Informationen über das Mindesthaltbarkeitsdatum beziehungsweise das Verbrauchsdatum in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe e der GMO-Verordnung für nicht vorverpackte Fischereierzeugnisse zum Ausdruck bringen. Das Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum kann bei nicht vorverpackten Lebensmitteln nicht zuverlässig verwendet werden, da die Genauigkeit von der Art der Verpackung und den Lagerbedingungen abhängt. Eine standardisierte Angabe zu der zu erwartenden Haltbarkeit von nicht vorverpacktem Fisch ist daher nicht möglich.

Es ist folglich sehr wahrscheinlich, dass im Einzelhandel ein sehr kurzes Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum angewendet wird, was dazu führen kann, dass große Mengen Fisch vernichtet werden, da die Verbraucher unter Umständen lieber Erzeugnisse mit einem längeren Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum kaufen. Österreich möchte in diesem Zusammenhang auf die Initiativen der Union zur Reduzierung der Lebensmittelabfälle hinweisen. Darüber hinaus möchte Österreich darauf hinweisen, dass Informationen über Allergene nach der Verordnung 1169/2011 über die Informationen der Verbraucher die einzige obligatorische Information bei nicht vorverpackten Lebensmitteln sind, und zwar aus dem gleichen Grund, nämlich dass andere Elemente der Kennzeichnung entweder sehr schwer oder – wie in diesem Falle – gar nicht zu erhalten sind."

Erklärung Frankreichs, Deutschlands, Spaniens, Belgiens, Dänemarks, Portugals, Griechenlands und Maltas
zu den obligatorischen Verbraucherinformationen

"Frankreich, Deutschland, Spanien, Belgien, Dänemark, Portugal, Griechenland und Malta sind der Ansicht, dass neue obligatorische Verbraucherinformationen, insbesondere zu der Kategorie des von den Fischern eingesetzten Geräts, dem Mindesthaltbarkeitsdatum oder der Angabe des Fang- bzw. des Produktionsgebietes, wie auch – was die Süßwasserfischerei anbelangt – ein Hinweis auf das jeweilige Gewässer keine übermäßigen Restriktionen und Verwaltungslasten für die Mitgliedstaaten und deren Wirtschaftsteilnehmer mit sich bringen dürfen."

Erklärung Spaniens

zu den obligatorischen Verbraucherinformationen über das eingesetzte Fischereigerät – Artikel 35

"Spanien ist der Ansicht, dass die neuen obligatorischen Verbraucherinformationen keine Beeinträchtigungen für die Fischereiwirtschaft mit sich bringen dürfen, und hebt insbesondere hervor, dass die Verpflichtung, auch das für den Fang eingesetzte Gerät anzugeben, für andere von der EU zugelassene Fanggeräte, die im Einklang mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht eingesetzt werden, nicht zu einer Benachteiligung oder einer unterschiedlichen Behandlung führen darf."

2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses (EG) Nr. 2004/585 des Rates [erste Lesung] (GA + E)

– Annahme

c) des Standpunkts des Rates in erster Lesung

d) der Begründung des Rates

14669/13 CODEC 2247 PECHE 444

+ ADD 1 REV 1

+ ADD 2

12007/13 PECHE 307 CODEC 1684

+ COR 1 (fr, nl)

+ COR 2 (fr)

+ REV 1 (cs)

+ REV 2 (nl)

+ ADD 1 REV 1

vom AStV (1. Teil) am 16.10.2013 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Erklärung des Rates zu Mehrjahresplänen

"Der Rat sagt zu, mit dem Europäischen Parlament und der Kommission zusammenzuarbeiten, um interinstitutionelle Fragen zu behandeln und sich auf das weitere Vorgehen, bei dem der rechtliche Standpunkt sowohl des Europäischen Parlaments als auch des Rates gewahrt wird, zu einigen mit dem Ziel, die Entwicklung und Einführung von Mehrjahresplänen vorrangig im Einklang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik zu fördern.

Der Rat schlägt zudem vor, dass eine interinstitutionelle Taskforce eingerichtet wird, die helfen soll, das am besten geeignete weitere Vorgehen zu ermitteln."

Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Datenerhebung

"Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission, die Verabschiedung eines Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 199/2008 zu beschleunigen, damit den Grundsätzen und Zielen der Datenerhebung, die von wesentlicher Bedeutung für die Unterstützung der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik sind und die in der GFP-Reformverordnung festgelegt sind, so rasch wie möglich praktische Auswirkungen zeitigen können."

Erklärungen der Kommission

zu Artikel 18

"(zu den Absätzen 1 und 3) Die Kommission unterstreicht, dass die Ermächtigung der Kommission, die in den gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten dargelegten Maßnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten oder delegierten Rechtsakten zu erlassen, nicht das Ermessen der Kommission in Bezug auf den Erlass solcher Rechtsakte beeinträchtigt.

(zu Absatz 7) Die Fähigkeit der Mitgliedstaaten mit einem unmittelbaren Bewirtschaftungsinteresse, gemeinsame Empfehlungen auszuarbeiten, darf nicht das ausschließliche Initiativrecht der Kommission, Vorschläge im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik vorzulegen, beeinträchtigen.

(zu Absatz 8) Im Lichte des Artikels 2 Absatz 1 AEUV darf Absatz 8 nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass er in Ermangelung weiterer Unionsrechtsakte den Mitgliedstaaten automatisch die Befugnis überträgt, verbindliche Rechtsakte in einem Bereich ausschließlicher Unionszuständigkeit zu erlassen. Falls die Kommission der Ansicht ist, dass derartige Rechtsakte nicht mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik vereinbar sind, sollten die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit handeln, um jegliche Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht zu beseitigen."

zu Teil VI und insbesondere Artikel 28 Absatz 3

"Die Bestimmungen des Teils VI über die externe Politik beeinträchtigen aller Voraussicht nach nicht die Gültigkeit von Beschlüssen des Rates oder Verhandlungsrichtlinien des Rates an die Kommission gemäß Artikel 218 AEUV oder von Übereinkünften, die gemäß Artikel 218 AEUV mit Drittstaaten oder Organisationen geschlossen wurden."

zu Artikel 47 Absatz 2 Unterabsatz 2

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss die spezifische Notwendigkeit vorliegen, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."

Erklärung Frankreichs, Deutschlands, Polens, Dänemarks, Belgiens, Lettlands, Portugals und Maltas

"Frankreich, Deutschland, Polen, Dänemark, Belgien, Lettland, Portugal und Malta weisen darauf hin, dass die vorrangige Zuständigkeit für die Festlegung und Verwaltung der nationalen Systeme für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten bei den Mitgliedstaaten liegt, weshalb ihrer Auffassung nach Artikel 16a in diesem Sinne ausgelegt werden sollte."

Erklärungen Spaniens

zu Artikel 2

"Nach Auffassung Spaniens kann in einer gemischten Fischerei der höchstmögliche Dauerertrag nicht gleichzeitig für alle Arten erreicht werden, weswegen ein Niveau mit einem maximalen Ertrag bei den verschiedenen Arten jeder einzelnen Fischerei anzustreben ist und dabei die Bestände in sicheren biologischen Grenzen zu erhalten sind."

zu Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 5

"Spanien ist der Ansicht, dass die De-Minimis-Ausnahme mit ihrer Obergrenze von 5 % der jährlichen Fänge von Arten, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen, flexibel anzuwenden ist, indem in den einzelnen Bewirtschaftungsplänen bei deren Billigung unterschiedliche Prozentsätze – die entweder über oder unter 5 % liegen – festgelegt werden."

zu Artikel 15

"Spanien warnt davor, dass die Pflicht zur Anlandung im Mittelmeer und im Golf von Cádiz ein fataler Anreiz zum illegalen Handel mit Fängen untermaßiger Fische ist. Aus ebendiesem Grund wird sich Spanien für die Annahme spezieller Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen für diese Fischereien einsetzen, so dass innerhalb des derzeit geltenden Rechtsrahmens ein solcher illegaler Handel verhindert wird."

zu Artikel 28

"Spanien bekräftigt, dass die Investitionen von Unternehmen der Union in Drittländern eines der Instrumente darstellen, durch die die Ziele der externen Fischereipolitik der EU verwirklicht werden, und dass sie daher von den EU-Organen verteidigt werden müssen."

3. **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 37/13 EF 115 ECOFIN 439 DRS 107 CODEC 1296

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an.
(Rechtsgrundlage: Artikel 50 und 114 AEUV).

4. **Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014**

14633/13 FIN 615 INST 529 PE-L 81

vom AStV (2. Teil) am 16.10.2013 gebilligt

Der Rat bestätigte gemäß Artikel 314 Absatz 4 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, dass er nicht allen vom Europäischen Parlament angenommenen Abänderungen zustimmen kann.